

WAHLORDNUNG

für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten der Fachhochschule Darmstadt vom 17.12.1979.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) gibt sich die Fachhochschule Darmstadt im Vorgriff auf die Grundordnung folgende Wahlordnung:

§ 1

Grundsätze der Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Konvents und der Fachbereichsräte werden jeweils in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Konvents werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 15 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes - HHG -; § 15 Abs. 1 Satz 1 FHG), die Mitglieder der Fachbereichsräte nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 15 Abs. 1 Satz 1 HHG) gewählt. In die Fachbereichsräte der Fachbereiche, denen keine eigenen Studiengänge zugeordnet sind, werden die Vertreter der Studenten von der Studentenschaft unmittelbar und geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 21 Abs. 4 FHG).
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu verfahren, wenn für eine Gruppe nur eine zugelassene Vorschlagsliste vorliegt oder wenn nur ein Vertreter für eine Gruppe zu wählen ist.
- (4) Nach § 4 Abs. 2 FHG bilden für die Wahl ihrer Vertreter in den Gremien je eine Gruppe:
 1. die Professoren,
 2. die Studenten,
 3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die sonstigen Mitarbeiter (Mitarbeiter).Zu der Gruppe der Professoren gehören alle an der Fachhochschule hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden, die Aufgaben von Professoren wahrnehmen.
- (5) Maßgebender Zeitpunkt zur Bestimmung der Zusammensetzung des Konvents nach § 15 Abs. 1 FHG und der Fachbereichsräte nach § 21 Abs. 2 und 3 FHG ist der Zeitpunkt der Wahl, bei der alle Mitglieder des jeweiligen Kollegialorgans neu zu wählen sind.

- (6) Allen wahlberechtigten sind Wahlbenachrichtigungen und eine adressierte Karte für die Anforderung der Briefwahlunterlagen zuzusenden.
- (7) Die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten finden während der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt und sind gleichzeitig mit den Wahlen zum Studentenparlament durchzuführen (§ 65 Abs. 3 HHG). Der Wahltermin ist so festzulegen, daß Konvent und Fachbereichsräte jeweils bis zum 15. Juni eines jeden Jahres zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen-treten können.
- (8) Die Wahlen sind an d r e i aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Die Wahllokale müssen täglich mindestens f ü n f Stunden geöffnet sein.

§ 2

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind

1. für die Wahlen zum Konvent alle Mitglieder der Fachhochschule (§ 4 Abs. 1 FHG),
2. für die Wahlen zu den Fachbereichsräten
 - a) in den Fachbereichen, denen Studiengänge zugeordnet sind, die Professoren, Studenten und Mitarbeiter des Fachbereiches,
 - b) in Fachbereichen, denen keine eigenen Studiengänge zugeordnet sind, die Professoren und Mitarbeiter des Fachbereiches sowie die Studenten der Fachhochschule (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 u. 3 HHG, abgesehen von der Ausnahme nach § 21 Abs. 4 FHG)

Die Wahlberechtigung erstreckt sich nur auf einen Fachbereich und nur auf eine Gruppe.

- (2) Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Das gleiche gilt für abgeordnete Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sonstige Mitarbeiter. Soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden diejenigen, deren Stimmrecht ruht, nicht mitgezählt.
- (3) Wählbar sind mit Ausnahme der in Abs. 2 Genannten, alle wahlberechtigten Mitglieder der Fachhochschule.
- (4) Gehören einem Fachbereich nur soviel Mitarbeiter an, wie dieser Gruppe im Fachbereichsrat Sitze zustehen, oder ist die Zahl der Mitarbeiter im Fachbereich geringer, so sind diese Mitarbeiter Mitglieder des Fachbereichsrates. Gehören einem Fachbereich kein

wählbarer Mitarbeiter an, entfällt eine Vertretung dieser Gruppe im Fachbereichsrat.

§ 3

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 1. der Wahlvorstand,
 2. der Kanzler als Wahlleiter.
- (2) Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bestellen.
- (3) Die Wahlvorstände und der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).
- (4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Helfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Für die Mitarbeit im Wahlvorstand und den Wahlausschüssen ist in angemessenem Umfang eine Freistellung von den sonstigen Dienstpflichten zu gewähren.
- (5) Wahlbewerber dürfen weder dem Wahlvorstand noch einem Wahlausschuß angehören.

§ 4

Wahlvorstände

- (1) Dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Konvent gehören 6 Mitglieder, die von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent bereits im Wintersemester dem Konventsvorstand benannt werden, an. Aus jeder Gruppe nach § 1 Abs. 3 sind zwei Mitglieder und für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten wird in jedem Fachbereich ein Wahlvorstand gebildet; diesem gehören aus jeder Gruppe nach § 1 Abs. 4 je ein Mitglied an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von ihren Gruppen benannt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Stellvertreter aus, erfolgt insoweit eine Ergänzung.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

- (5) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden (§ 13 Abs. 2 HHG).

§ 5

Aufgaben des Wahlvorstandes

- (1) Die Wahlvorstände nehmen die ihnen durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und treffen die für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Entscheidungen. Die Wahlvorstände für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten sind verpflichtet, ihre Entscheidungen untereinander sowie mit dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Studentenparlament abzustimmen, soweit es für die gemeinsame Durchführung der Wahlen nach § 1 Abs. 7 erforderlich ist.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über:
1. die Bestimmung des Wahltermins,
 2. die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge,
 3. die Bildung von Stimmbezirken und des Briefwahlbezirks,
 4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
 6. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses,
 7. die Feststellung des Wahlergebnisses,
 8. die Zuteilung der Sitze und
 9. Wahlanfechtungen.
- (3) Die Wahlvorstände tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich, § 9 Abs. 4 und 5 FHG gilt sinngemäß. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit beschränkt werden, wenn dies aus technischen Gründen geboten ist.
- (4) Beschlüsse der Wahlvorstände sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (5) der Wahlleiter ist zu allen Sitzung des Wahlvorstandes einzuladen.

§ 6

Aufgaben des Wahlleiters

- (1) Der Wahlleiter ist für die organisatorische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl (§ 16

Abs. 1 und 5 S. 1 HHG).

- (2) Der Wahlleiter nimmt die Wahlvorschläge und die Wahlbriefe für die Konventswahl entgegen.
- (3) Der Wahlleiter hat alle unaufschiebbaren Entscheidungen, die für die Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen erforderlich sind, im Falle der Verhinderung des Wahlvorstandes an dessen Stelle zu treffen. Er hat den jeweiligen Wahlvorstand hiervon unverzüglich zu unterrichten; der Wahlvorstand entscheidet endgültig.

§ 7

Wahlausschüsse

- (1) Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihren Stimmbezirken nach Weisung des Wahlvorstandes.
- (2) Jedem Wahlausschuß gehört ein Mitglied jeder Gruppe gem. § 4 Abs. 2 FHG an. Jedem Wahlausschuß soll ein Mitglied des Wahlvorstandes angehören. Jeder Wahlausschuß wählt einen Vorsitzenden.

§ 8

Wählerverzeichnis

- (1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 16 Abs. 1 HHG). Das Wählerverzeichnis gliedert sich nach § 4 Abs. 2 FHG in drei Gruppen. Die Wahlberechtigten sind vor der Eintragung in das Wählerverzeichnis zu benachrichtigen (§ 16 Abs. 4 S. 2 HHG).
- (2) Spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß mindestens an 3 nicht vorlesungsfreien Tagen vor der Schließung offengelegt sein.
- (3) Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Die Eintragung eines Professors oder eines Mitarbeiters der Fachhochschule in das Wählerverzeichnis ist unzulässig, wenn die Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines

Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkt, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er bisher angehörte.

- (4) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem innerhalb von 3 Vorlesungstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, werden dem Betroffenen eine Wahlbenachrichtigung sowie die Briefwahlunterlagen zugesandt. Bei Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit wird die erste Wahlbenachrichtigung ungültig. Sie ist zurückzugeben. Das Wählerverzeichnis wird entsprechend berichtigt.
- (5) Gegen die Eintragung einer angeblich nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb von 3 Vorlesungstagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich zu benachrichtigen. Er kann nach Zugang der Benachrichtigung innerhalb von 3 Vorlesungstagen schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen. Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Der Widerspruch gegen die Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses

Die Eintragungen in das Wählerverzeichnis werden auf Grund der in der Fachhochschule vorhandenen Personal- und Immatrikulationsunterlagen vorgenommen. Der Wahlleiter kann dazu anordnen, daß die Formulare für die Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind.

§ 10

Benachrichtigungen

- (1) Benachrichtigungen und die Anforderungskarte für die Briefwahlunterlagen werden für die Gruppe der Mitarbeiter und Professoren

über die Fachhochschuleinrichtungen verteilt oder durch einfachen Brief mit der Post übersandt.

Die Benachrichtigungen und die Anforderungskarten für die Studenten werden durch einfachen Brief mit der Post übersandt.

- (2) Die Wahlorgane genügen ihrer Sorgfaltspflicht, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Fachhochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.
- (3) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift durchzuführen.

§ 11

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge werden als Vorschlagslisten innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) beim Wahlleiter eingereicht.
- (2) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) müssen Namen und Vornamen der Bewerber sowie die Zugehörigkeit zum Fachbereich oder zur Dienststelle enthalten. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein.
- (3) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Sie soll nach Möglichkeit nicht weniger als drei Bewerber aufweisen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.
- (4) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Professoren, der Studenten oder der Mitarbeiter benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen.
- (5) Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, ist er vom Wahlvorstand aus allen zu streichen.
- (6) Für jede Vorschlagsliste soll ein Vertrauensmann benannt werden, der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und Wahlleiter bevollmächtigt ist. Andernfalls gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste benannte Bewerber als Vertrauensmann.
- (7) Außer den in Abs. 2 genannten Angaben muß jede Vorschlagsliste enthalten: die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag. Die Einverständniserklärung kann innerhalb

der Frist gem § 5 Abs. 2 Nr. 2 unter Angabe der Liste schriftlich gegenüber dem Wahlleiter widerrufen werden.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter oder ein vom ihm Beauftragter vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit. Gegebenenfalls weist er auf Mängel hin. Jeder Wahlvorschlag erhält eine Listenummer. Bis zum Ablauf der nach § 5 Abs. 2 Nr. 2. bestimmten Frist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben jederzeit Einblick in eingereichte Wahlvorschläge.
- (2) Spätestens nach Ablauf der im § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.
- (3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den durch das Gesetz oder diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.
- (4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute (§ 11 Abs. 6) über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages bzw. einzelner Wahlbewerber, sofern er sie von der Vorschlagsliste streicht. Dabei sind die Gründe anzugeben, aus denen die Zulassung versagt wurde.
- (5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages bzw. eines Wahlbewerbers kann binnen 2 Vorlesungstagen nach Zugang der Benachrichtigung nach Satz 1 schriftlich Widerspruch eingelegt werden.

§ 13

Stimmabgabe

Es steht jedem Wahlberechtigtem frei, ob er von seinem Wahlrecht durch Stimmabgabe im Wahlraum (§ 17) oder durch Briefwahl (§ 18) Gebrauch macht.

§ 14

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 1 Abs. 2,

Halbsatz 1), hat der Wahlberechtigte eine Stimme für die Vorschlagsliste, für die er seine Stimme abgeben will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen.

- (2) Wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt, so kreuzt der Wähler eine Vorschlagsliste an. Auf dieser Liste kann er eine Anzahl von Wahlbewerbern ankreuzen, die maximal der Hälfte der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden Vertreter entspricht, wobei aufzurunden ist. Die Gruppe der Mitarbeiter kann bei Fachbereichsratswahlen bis zu 2 Bewerber ankreuzen. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (3) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 1 Abs. 3), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben. Der Wahlberechtigte hat den Namen des Bewerbers, für den er seine Stimme abgeben will, anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Sitze von der Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 15

Stimmzettel

- (1) Für jede Gruppe im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 1 werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die jeweiligen Listennummern der Wahlvorschläge anzugeben.
Die Listennummern werden in einer öffentlichen Wahlvorstandssitzung vom Wahlleiter ausgelost. Im Falle des § 14 Abs. 2 und 3 muß der Stimmzettel eine Angabe der Höchstzahl der abzugebenden Stimmen enthalten.
- (2) Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 16

Ersatz von Wahlunterlagen

- (1) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.
- (2) Die in Verlust geratenen Briefwahlunterlagen werden auf Antrag ersetzt.

§ 17

Wahlhandlung

- (1) Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.
- (2) Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge solche Verwechslungen ausschließt.
- (3) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahlraumes ist unzulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Wahlurne ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und nicht Briefwahl beantragt hat. Der Wahlberechtigte hat sich auf Verlangen auszuweisen. Der Wähler legt den Wahlumschlag in Gegenwart des damit betrauten Mitgliedes des Wahlvorstandes oder Wahlausschusses in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach ihrem Abschluß festgestellt, so hat der Wahlvorstand oder Wahlausschuß für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Der Ort sowie die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung zur Nachtzeit verwahrt werden, werden vom Wahlvorstand bestimmt. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich ein Mitglied des Wahlvorstandes davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.
- (6) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahlhandlung für beendet.

§ 18

Briefwahl

- (1) Die Briefwahlunterlagen sind:

- a) 1 Wahlschein mit anhängender Erklärung zur Briefwahl
 - b) 1 Stimmzettel je Wahl (farbig)
 - c) 1 Wahlumschlag je Wahl (farbig)
 - d) 1 Wahlbriefumschlag
- (2) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt folgende Erklärung zur Briefwahl:
 "Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.
, den19..

.....
 (Unterschrift des Wählers) "

und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag und den Wahlschein nach § 10 Abs. 2 in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihm dem Wahlleiter.

- (3) Der Wahlleiter oder ein von ihm Beauftragter vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und wirft ihn in die Briefwahlurne. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlleiter bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.
- (4) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tage der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder des von diesem beauftragten Wahlausschusses geöffnet werden (§ 20). Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlvorstandes verschlossen und sicher aufzubewahren.

§ 19
 Auszählung

- (1) Bei der Konventswahl werden alle Urnen in Gegenwart von mindestens vier Mitgliedern des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an einem zentralen Ort geöffnet und zusammen ausgezählt. Die Zahl der in den Urnen enthaltenen Wahlumschläge und die für die Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen werden mit der im Wählerverzeichnis registrierten Stimmenabgabezahl verglichen.
- (2) Die auf jeden Wahlvorschlag und die auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
 - 1. die nicht in einem dafür vorgesehenen amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
 - 2. die nicht als amtlich erkennbar sind,

3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
 5. die nicht gekennzeichnet sind,
 6. auf denen bei Verhältniswahl keine Vorschlagsliste gekennzeichnet ist,
 7. auf denen mehr Bewerber als zulässig gekennzeichnet sind,
 8. auf denen ein Bewerber mehr als einmal gekennzeichnet ist,
 9. auf denen Bewerber aus mehreren Vorschlagslisten gekennzeichnet sind.
- (4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmen sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

§ 20

Auszählung von Briefwahlstimmen

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung öffnen die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.
- (2) Leere Wahlbriefe sowie die Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.
- (3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Wahlumschläge in die Briefwahlurne gelegt, damit bei der Öffnung des Wahlumschlages Rückschlüsse auf den aus dem Wahlschein ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können.

§ 21

Feststellung der Wahlergebnisse

- (1) Die Wahlvorstände stellen die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten und bei Vorliegen nur einer Vorschlagsliste auf die einzelnen Bewerber dieser Vorschlagsliste entfallen, sowie die Zahl der ungültigen Stimmen fest. Ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt, stellen die Wahlvorstände neben den auf die Vorschlagslisten entfallenen Stimmen auch

die auf die einzelnen Bewerber auf jeder Vorschlagsliste entfallenen Stimmen fest.

- (2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d' Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, solange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los; enthält in diesem Falle eine der Vorschlagslisten keine Bewerber mehr, bleibt diese beim Losentscheid unberücksichtigt. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, werden den einzelnen Bewerbern einer Liste die Sitze in der Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste zugeteilt. Ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt, werden den einzelnen Bewerbern einer Liste die Sitze nach der auf sie entfallenden Stimmzahl zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung auf der Vorschlagsliste.
- (4) Das vorläufige Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Auszählung und Feststellung durch den Wahlleiter öffentlich bekanntzugeben (§ 5 Abs. 4).

§ 22

Wahlniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet und umgehend veröffentlicht.
- (2) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Niederschriften des Wahlvorstandes beizufügen.
- (3) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter hat sie während der Amtszeit des Konvents aufzubewahren. Er trifft auf Grund dieser Unterlagen die ihm nach § 24 Abs. 2 und 3 obliegenden Entscheidungen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, sobald ein neugewählter Konvent erstmals zusammengetreten ist und über etwaige Wahlanfechtungen rechtskräftig entschieden ist.

§ 23

Wahlprüfungsverfahren

- (1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Vorlesungstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gestellt werden, er hat keine aufschiebende Wirkung auf die Feststellung des Wahlergebnisses.
- (2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechtes gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben könnten, ordnet er für den gesamten Konvent oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stammbezirken oder einzelnen Fachbereichen eine Wiederholungswahl an.
- (4) Die Entscheidungen des Wahlvorstandes im Wahlprüfungsverfahren, bedürfen der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen; sie sind dem Antragsteller zuzustellen.
- (5) Die Tätigkeit des Wahlvorstandes endet mit Ablauf der in Abs. 1 S. 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl gem. Abs. 3.

§ 24

Stellvertretung, Nachrücken von Konvents- und Fachbereichsratsmitgliedern

- (1) Das Ausscheiden eines Konvents- oder Fachbereichsratsmitgliedes ist dem jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums unverzüglich schriftlich anzuzeigen, dieser benachrichtigt den Wahlleiter.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Stellvertreter Mitglied des Konvents oder des Fachbereichsrates; dasselbe gilt im Falle der Abordnung, Krankheit oder Beurlaubung eines Mitgliedes für die Dauer der Abwesenheit. Der Stellvertreter ist jeweils der nichtgewählte Listen-

vertreter mit der nächsthöheren Stimmzahl. Sind auf dieser Liste keine Bewerber mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

- (3) Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle eines nach Abs. 2 S. 1 ausgeschiedenen Mitgliedes nachrückt. Er teilt seine Feststellung dem Nachrücker, dem Vertrauensmann der Liste sowie dem Vorsitzenden des Kollegialorgans mit.

§ 25

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Mitgliedes des Konvents und der Fachbereichsräte nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 3 beträgt zwei Jahre, die der Studenten (§1 Abs. 4 Nr. 2) ein Jahr; eine Abwahl ist unzulässig (§ 15 Abs. 3 Satz 1, Halbsatz 2 HHG).
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beginnt jeweils am 1. Juni bzw. mit der späteren Feststellung des Wahlergebnisses. Sie läuft jeweils am 31. Mai ab. Sie endet vorzeitig, wenn ein Mitglied sein Mandat niederlegt oder die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es im Zeitpunkt der Wahl angehörte; das selbe gilt, wenn ein Mitglied nicht mehr Mitglied der Fachhochschule nach § 4 Abs. 1 FHG ist (§ 15 Abs. 3 S. 2 HHG).

§ 26

Übergangsregelung

Die erste nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen finden im Sommersemester 1980 statt.

§ 27

Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Fachhochschule Darmstadt vom 4. Dezember 1972 (StAnz. 1973 S. 46) und die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Fachhochschule Darmstadt vom 12. April 1973 (StAnz. S. 916) werden aufgehoben.
- (2) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.